

Nr. 89. Verordnung, wegen fortbauender Gültigkeit des Zollgesetzes vom 15. December 1833 in Betreff der mit dem Gesetze über die Besteuerung des Branntweins zusammenhängenden Vorschriften d. d. 15. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kelteter, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

fügen hiernit zu wissen:

Da durch Unser Patent vom 1. dieses Monats die Ertheilung eines Zollgesetzes, einer Zollordnung, eines Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen und eines Gesetzes über den Verkehr mit den zu dem Zollveraine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben betr. die fortdauernde Gültigkeit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangszölle vom 15. December 1833, auf welche das gleichzeitig erlassene Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins Bezug nimmt, nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist: So verordnen Wir, um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, daß das erwähnte Zollgesetz vom 15. December 1833 bis auf Weiteres da, wo auf dasselbe in dem gedachten Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins Bezug genommen wird, auch für die Zukunft noch Gültigkeit behält.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und Unsere Landesherlichen Insignel beidrucken lassen.

Ergeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. Mai 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.